

Vorlage 8
zu Drs. 4356

Rechtsanwälte Günther



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad – stattdessen
Überprüfung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik**

Beitrag im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 17/4356

Am 29. Februar 2016, 13.00 -16.25 Uhr, in Hannover

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- **1. Vorstellung**
- **2. Rechtliche Ausgangslage**
- **3. Wesentliche Änderung**
- **4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig**
- **5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar**
- **6. Aufhebung des PFB möglich?**
- **7. Resümee**

1. Vorstellung

- Rechtsanwalt seit Ende der 80er Jahre; Schwerpunkt Umwelt- und Planungsrecht
- Seit 1990 beratend, gutachterlich und forensisch auf dem Gebiet des Atomrechts tätig, vornehmlich im Auftrag von NGOs (Greenpeace) und Gebietskörperschaften
- Stellungnahme für die Stadt Salzgitter im Rahmen der SUP für das NaPro
- Zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Atomrechts
- Umfangreiche forensische Praxis:
 - BVerwG, Urteil vom 21. Mai 1997 – 11 C 1/96 –, BVerwGE 105, 6-20 (Morsleben), Planfeststellungsbeschluss für Endlager unterliegt einer Widerrufsmöglichkeit
 - OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.09.1998, C 1/4 S 260/97, NVwZ 1999, 93-95 (Morsleben), Verbandsklage: Weitere Einlagerung von Atommüll in das Ostfeld des ERAM unzulässig
 - OVG Schleswig, Urteil vom 03.11.1999, 4 K 26/95, RdE 2000, 146-150 (Krümmel), Widerrufs-antrag nach § 17 Abs. 5 AtG
 - BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 7 C 39/07 –, BVerwGE 131, 129-147 (Zwischenlager Brunsbüttel), Drittschutz in Bezug auf SEWD anerkannt
 - BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Januar 2009 – 1 BvR 2524/06 –, DVBl 2009, 379-382, OVG-Lüneburg hat Grundrechte von Anwohner an der Transportstrecke nach Gorleben verletzt

1. Vorstellung

→ ... noch forensische Praxis:

- BVerfG, Verfassungsbeschwerde gegen die Laufzeitverlängerung, 1 BvR 309/11, http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/atomkraft/VerfassungsbeschwerdeLaufzeitverlaengerung.pdf
- Stellungnahme im Auftrag von Greenpeace zu den Verfassungsbeschwerden der Industrie gegen den Atomausstieg 2011, http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/atomkraft/20130805GP_Stellungnahme_Verfassungsbeschwerde_EVUs.PDF
- BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 7 C 1/11 –, BVerwGE 142, 159-179 (ZL Unterweser), Urteil des OVG-Lüneburg aufgehoben, Fehler bei Abschätzung des Flugzeugabsturzes (A 380) und Hohlladungsbeschuss
- 6 Klageverfahren (VGH Hessen, VGH München, VGH Mannheim, OVG Schleswig) auf Widerruf der Betriebsgenehmigungen von Atomkraftwerken (Biblis, Brunsbüttel, Krümmel, Isar 1, Philippsburg 1, Neckarwestheim 1), zur Zeit ruhend gestellt wegen Verfassungsbeschwerde der Industrie
- BVerwG, Urteil vom 14. März 2013 – 7 C 34/11 –, UPR 2013, 384-388, Aufhebung von Urteilen des OVG-Lüneburg, Vorschriften des Atomrechts zum Transport sind drittschützend
- OVG-Schleswig, Urteil vom 19.06.2013, 4 KS 3/08, juris, Aufhebung der Genehmigung für das Zwischenlager Brunsbüttel
- BVerwG, Beschluss vom 09.01.2015, BVerwG 7 B 25.13, Bestätigung des Urteils des OVG-Schleswig

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

2. Rechtliche Ausgangslage

- **Bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 22. Mai 2002**
- **Umfang: Abfallbindevolumen in Höhe von maximal 303.000 m³**
- **Klageverfahren von natürlichen Personen und Gebietskörperschaften in den Jahren 2006 – 2007 rechtskräftig abgewiesen**
- **Verfassungsbeschwerden 2008 und 2009 zurückgewiesen**
- **Aussagen des NaPro von August 2015 widersprüchlich:**
 - **Konrad soll 2022 in Betrieb gehen; Einlagerungsbetrieb für planfestgestelltes Volumen (303.000 m³) soll 40 Jahre nicht überschreiten**
 - **Abfälle aus der Asse und Abfälle aus Urananreicherung (ca. 300.000 m³) sollen bei der Standortsuche (StandAG) berücksichtigt werden**
 - **Erst nach Festlegung der Einlagerungskriterien nach dem StandAG soll abschließend über Endlagerstandort für Asse-Abfälle entschieden werden**
- **Bewertung: Erweiterung von Konrad durch NaPro nicht ausgeschlossen**

2. Rechtliche Ausgangslage

Konsequenzen aus dieser Ausgangslage für eine geplante Erweiterung

- Modifikation des PFB erforderlich
- Entscheidende Weichenstellung: Wesentliche Änderung oder unwesentliche Änderung
- Pfb unter A. 4 - 23:
 - Geplante unwesentliche Veränderungen sind der Atomaufsicht (BfS) anzuzeigen
 - Wesentliche Veränderungen sind der Planfeststellungsbehörde (NMU) zur Durchführung des atomrechtlichen Zulassungsverfahrens vorzulegen
- Auch Aufhebung des PFB möglich; BVerwG, Urteil vom 21. Mai 1997 – 11 C 1/96 –, BVerwGE 105, 6-20 (Morsleben)
- Zuständig: Nicht Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung (§ 23 d AtG), sondern weiterhin NMU bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme von Konrad durch NMU (§ 58 Abs. 6 AtG i.V.m. § 24 Abs. 2 AtG a.F.)

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

3. Wesentliche Änderung

- PflB unter A. 4 – 23: „Wesentliche Veränderungen‘ sind die Änderungen, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes - hier: 9b Abs.4 AtG - haben können.“
- BVerwG: „Änderungen, die nach Art und/oder Umfang geeignet erscheinen, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren, und deswegen ,insbesondere die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen‘“ (BVerwG, Urteil vom 21. August 1996 – 11 C 9/95 –, BVerwGE 101, 347-364)
- Rückkopplung an das Genehmigungsregime 9b Abs. 4 AtG i.V.m. § 7 Abs. 2 AtG
 - § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG: Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
 - § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG: Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD)
- PflB unter A. 4 – 23: „Der Planfeststellungsbehörde obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidung über die ‚Wesentlichkeit‘ einer Veränderung“
 - Einschätzungsprärogative zugunsten des NMU
 - Weisungsfest?

3. Wesentliche Änderung

- **Abgrenzungsmaßstäbe:**
 - „nach Art und/oder Umfang geeignet, die in den Genehmigungsver Voraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren, und deswegen die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen“ (BVerwG)
 - „nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes“ (PfB);
- **Nicht das Ergebnis der Prüfung, sondern ihr Anlass ist entscheidend (BVerwG)**
- **Erweiterung von Konrad ist danach als wesentliche Änderung anzusehen**
 - Eine Verdopplung des bisher genehmigten Einlagervolumens ist nach Art und vor allem Umfang geeignet, die in den Genehmigungsver Voraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren
 - Eine Verdopplung des bisher genehmigten Einlagervolumens hat nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes

Ergebnis: Erweiterung von Schacht Konrad ist wesentliche Änderung

GLIEDERUNG

Erweiterung nicht genehmigungsfähig

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig

- Wesentliche Änderung wirft die Genehmigungsfrage erneut auf
 - In Bezug auf die erforderliche Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
 - In Bezug auf den erforderlichen Schutz vor SEWD
- § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG: Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
- Bezüglich des Standes von Wissenschaft und Technik ist auf den Zeitpunkt der Veränderungsgenehmigung abzustellen
- Schacht Konrad entspricht nicht mehr dem erforderlichen Stand von Wissenschaft und Technik und wäre heute nicht mehr genehmigungsfähig, u.a. weil
 - nicht auf Basis eines mit wissenschaftlichen Kriterien gesteuerten Verfahrens ausgewählt
 - keinerlei sicherheitsgerichtete Vergleiche mit anderen Standorten oder Vorhabenalternativen
 - Langzeitsicherheitsnachweis entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik
 - geänderte Anforderungen insbesondere bezüglich des Schutzzieles und Nachweisführung
 - heute Robustheit des gesamten Endlagersystems in Bezug auf mögliche Veränderungen bewertet werden muss
(nach Wolfgang Neumann)
- Ergebnis: Da Konrad nicht dem akt. Stand von WuT entspricht, ist eine Erweiterung nur als völlige Neugenehmigung vorstellbar und damit praktisch ausgeschlossen

4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig

- § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG: Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD)
- PfB bewertet den herbeigeführten Flugzeugabsturz fehlerhaft (ebenso fehlerhaft OVG Lüneburg)
 - Unzutreffend als Restrisiko bewertet (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 7 C 39/07 –, Brunsbüttel)
 - Nicht abdeckend bewertet (A 380 nicht berücksichtigt; BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 7 C 1/11 – Unterweser)
 - Unzureichender Schutzmaßstab (Umsiedlungsrichtwert nicht berücksichtigt, OVG Schleswig, Urteil vom 19. Juni 2013 – 4 KS 3/08 –, ZL Brunsbüttel)
- Auch Rechtsschutz defizitär: Verwaltungsgerichte haben Drittschutz verneint
- Ergebnis: Erforderlicher Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD) bisher nicht nachgewiesen und gerichtlich überprüft

Gesamtergebnis: Erweiterung von Schacht Konrad ist nicht genehmigungsfähig
Erweiterung nur im Rahmen einer Neugenehmigung vorstellbar

4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig

Gesamtergebnis:

- Erweiterung von Schacht Konrad ist nicht genehmigungsfähig
- Erweiterung nur im Rahmen einer Neugenehmigung vorstellbar

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar

- Wird ein nicht erweiterungsfähiges Endlager für schwach und mittelradioaktives Endlager benötigt?
- Pro: Inbetriebnahme von Konrad 2022 vermeidet den Zubau erheblicher Zwischenlagerkapazitäten
- Pro: Erleichtert beschleunigten Rückbau der Kernkraftwerke
- Contra: Betrieb von mehreren Endlager umweltpolitisch und ökonomisch wenig sinnvoll
- Contra: Partielle Rückkehr zu einem Ein-Endlager-Konzept wenig sinnvoll
- Contra: Zwischenlagerung nur vorübergehend erforderlich; Endlager stellt mögliche Belastung für Jahrtausende dar

Abwägendes Ergebnis: Überwiegendes spricht für das ohnehin sinnvollere Ein-Endlager-Konzept und deshalb für die Aufgabe des Endlager-Projekts Schacht Konrad

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

6. Aufhebung des PfB möglich?

- Aufhebung eines atomrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage von § 49 Abs. 2 Nr. 5 NdsVwVfG grds. möglich (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Mai 1997 – 11 C 1/96 –, (Morsleben))
- Mangelnde Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik rechtfertigt für sich genommen noch keinen Widerruf
- § 49 Abs. 2 Nr. 5 NdsVwVfG : Um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten
- NMU hat Ermessen
- Mangelnde Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik kann Anlass für Atomaufsicht zum „Nachfassen“ geben

GLIEDERUNG

Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad

- 1. Vorstellung
- 2. Rechtliche Ausgangslage
- 3. Wesentliche Änderung
- 4. Endlager Schacht Konrad nicht erweiterungsfähig
- 5. Endlager Schacht Konrad verzichtbar
- 6. Aufhebung des PFB möglich?
- 7. Resümee

7. Resümee

- Endlager Schacht Konrad entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik
- Ausreichender Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter nicht nachgewiesen
- Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad nicht zulassungsfähig
- Aufgabe von Schacht Konrad umweltpolitisch und ökonomisch sinnvoll
- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verhütung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl grundsätzlich möglich

Rechtsanwälte Günther

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Ulrich Wollenheit

Rechtsanwälte Günther

Mitteweg 150 20148 Hamburg Tel. 040 -

278 494 50 Fax 040 - 278 494 99 E-Mail

post@ae-guenter.de

www.ae-guenter.de